

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN RATES
vom 30. August 2014
zur Ernennung des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik
(2014/639/EU)

DER EUROPÄISCHE RAT —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 1,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss 2009/950/EU des Europäischen Rates mit Zustimmung des Präsidenten der Kommission ⁽¹⁾ vom 4. Dezember 2009 ist die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik bis zum 31. Oktober 2014 ernannt worden.
- (2) Gemäß Artikel 17 Absatz 7 Unterabsatz 3 des Vertrags über die Europäische Union stellen sich der Präsident, der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und die übrigen Mitglieder der Kommission als Kollegium einem Zustimmungsvotum des Europäischen Parlaments.
- (3) Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik sollte für den Zeitraum ab dem Ende der Amtszeit der derzeitigen Kommission bis zum 31. Oktober 2019 ernannt werden.
- (4) Der gewählte Präsident hat der Ernennung des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zugestimmt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Frau Federica MOGHERINI wird für den Zeitraum ab dem Ende der Amtszeit der derzeitigen Kommission bis zum 31. Oktober 2019 zur Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird Frau Federica MOGHERINI vom Präsidenten des Europäischen Rates bekannt gegeben.
Er gilt ab dem Tag seiner Bekanntgabe.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel, den 30. August 2014.

Im Namen des Europäischen Rates
Der Präsident
H. VAN ROMPUY

⁽¹⁾ ABl. L 328 vom 15.12.2009, S. 69.